

BRANDSCHUTZORDNUNG Teil B nach DIN 14096 der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm.

Für alle Beschäftigten, Lehrenden, Studierenden und Mitarbeiter von Fremdfirmen ohne besondere Brandschutzaufgaben

Inhaltsverzeichnis	Seite
a) Einleitung	1
b) Brandschutzordnung Teil A	2
c) Brandverhütung	3
d) Brand- und Rauchausbreitung	4
e) Flucht- und Rettungswege	4
f) Melde- und Löscheinrichtungen	4-5
g) Verhalten im Brandfall	6
h) Brand melden	6
i) Alarmsignale und Anweisungen beachten	6
j) In Sicherheit bringen	7
k) Löschversuche unternehmen	8
l) Besondere Verhaltensregeln	8

a) Einleitung

Diese Brandschutzordnung bietet Ihnen eine Zusammenfassung der wichtigsten Regeln für die Brandverhütung und das Verhalten im Brandfall.

Es ist für alle betroffenen Personen verpflichtend, sich mit der Brandschutzordnung vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven vorbeugenden Brandschutz und ein sicheres Handeln im Brandfall zu ermöglichen! Weiterhin haben alle betroffenen Personen durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen.

b) Brandschutzordnung Teil A (allgemeiner Aushang)

Für alle Besucher, Studierenden, Lehrenden, Gäste und Beschäftigten ohne besondere Brandschutzaufgaben.

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

1. Brand melden



Brandmelder betätigen oder

Telefon: ...112, *112.....

Wer meldet ?

Was ist passiert ?

Wie viele sind betroffen / verletzt ?

Wo ist es passiert ?

Warten auf Rückfragen!

2. In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen mitnehmen

Türen schließen

Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

Keinen Aufzug benutzen

Auf Anweisungen achten

3. Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher,

Wandhydrant / Löschschlauch

Mittel und Geräte zur

Brandbekämpfung

benutzen

Der Aushang ist in geeigneter Form (DIN A4) an folgenden Stellen auszuhängen:

- in den Eingangsbereichen aller Gebäude der Hochschule
- auf den Fluren in regelmäßigen Abständen
- in Hörsälen, Seminarräumen, Laboratorien, Workshop-Räumen und Werkstätten an den Ausgängen

Veraltete oder nicht mehr gut lesbare Aushänge müssen ausgetauscht werden.

Der Aushang ist im Content Services (/ohm/Services/Arbeitssicherheit/Brandschutz) erhältlich.

c) Brandverhütung

- Rauchen und Umgang mit offenem Licht und Feuer ist in allen Räumen verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind dafür vorgesehene Arbeitsplätze im Bereich von Laboratorien und Werkstätten, mit entsprechender Genehmigung.
 - Die Verwendung von Kerzen und Teelichtern ist in Büros, Besprechungs- und Sozialräumen gestattet, sofern sich diese in umfassenden, nicht brennbaren Gefäßen auf einer nicht brennbaren Unterlage befinden und sichergestellt ist, dass die Kerze vor Umfallen gesichert und nicht unbeaufsichtigt ist. Eine größere Anzahl an Kerzen darf nicht verwendet werden. Adventskränze sind aufgrund ihrer leichten Brennbarkeit nicht gestattet.
 - Für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschneidarbeiten, die außerhalb der dafür eingerichteten Arbeitsplätze und Werkstätten stattfinden, ist ein Erlaubnisschein für Schweißarbeiten erforderlich, zuständig Abt. TFM.
 - Leicht brennbare Abfälle wie Papier, Kartonagen, Folien dürfen nur in die dafür vorgesehenen Abfallbehältnisse gegeben werden. Das Ansammeln von Abfällen ist zu vermeiden. Leicht brennbare und/oder explosive Gefahrstoffe sind bis zur Entsorgung in geeigneten Behältnissen an geeigneter Stelle zu lagern.
 - Keinesfalls darf brennbares Mobiliar und Material wegen der Brandgefahr in Fluren, im Verlauf der Flucht- u. Rettungswege, Durchfahrten und unterhalb von Treppen gelagert werden.
 - Bei Geräten mit Wärmestrahlung muss ein Abstand von mind. 1 m zu brennbaren Stoffen gewährleistet sein.
 - Defekte elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind außer Betrieb zu nehmen und der weiteren Benutzung zu entziehen.
- Alle betriebenen Elektrogeräte sind, soweit möglich, nach Gebrauch abzuschalten.

Alle Elektrogeräte können zur Brandursache werden

- **durch einen Kurzschluss (Lichtbogen)**
 - **durch Überhitzung**
 - **durch Wärmestau**
- Für den sicheren Umgang mit Gefahrstoffen (z. B. brennbare Flüssigkeiten und Gase), sind die jeweiligen Betriebsanweisungen zu beachten.
 - In explosionsgefährdeten Bereichen sind zusätzlich die für diese Bereiche festgelegten besonderen Schutzmaßnahmen zu beachten.
 - Im Gebäude dürfen grundsätzlich keine brennbaren bzw. explosiven Flüssigkeiten und Gase außerhalb der dafür vorgesehenen Lagerräume gelagert werden. Eine Ausnahme hiervon bilden die Bereitstellung von kleinen Mengen (max. 5 l) in nichtzerbrechlichen Gefäßen in Werkstätten und Laboratorien. Die vorgehaltene Menge in diesen Bereichen darf den Tagesbedarf nicht überschreiten.

d) Brand- und Rauchausbreitung

- Feuerschutzabschlüsse und Rauchschutztüren müssen geschlossen sein, wenn keine automatische Schließeinrichtung vorhanden ist.
- Rauchdichte und feuerhemmende Türen sind selbstschließend ausgerüstet, damit sie im Brandfalle geschlossen sind. Sie dürfen nicht durch Verkeilen, Anbinden oder vorgestellte Gegenstände zweckentfremdet werden.
- Nach Betriebsschluss sind auch die mit selbsttätig auslösenden Feststellvorrichtungen ausgestatteten Feuerschutz-Abschlüsse und Rauchschutztüren zu schließen. Sie dürfen offen gehalten werden, wenn sichergestellt ist, dass der Schließbereich freigehalten bleibt.

e) Flucht- und Rettungswege



Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten

Feuerwehrezufahrt

Zufahrten und Aufstellflächen der Feuerwehr sind unbedingt freizuhalten.

Sämtliche Personen sind verpflichtet, sich die Flucht- und Rettungswege sowie den Sammelplatz ihres Aufenthaltsbereiches einzuprägen!

- Die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege, Flure, Treppen, Ausgänge, dürfen weder zugestellt noch mit Gegenständen eingeeengt werden.
- Elektrisch, gas- oder mit brennbarer Flüssigkeit betriebene Geräte und Einrichtungen dürfen in Flucht- und Rettungswegen nicht aufgestellt bzw. betrieben werden.
- Schilder und Pläne für die Rettungswege dürfen nicht verdeckt oder zugestellt werden.
- Alle Personen haben sich über die Flucht- und Rettungswege in den Bereichen, in denen sie sich aufhalten, zu informieren.

f) Melde- und Löscheinrichtungen

Meldeeinrichtungen:



Brandmelder

oder



über Telefon

- Feuerwehr und Rettungsdienst können von allen Telefonapparaten der Hochschule

unter 0- 112 bzw. *-112 alarmiert werden.

- Einige Gebäude sind mit Hand-Druckknopfmeldern ausgerüstet, über welche die Feuerwehr gerufen werden kann.

Löscheinrichtungen:



Feuerlöscher



Wandhydrant mit
Löschschauch



Mittel und Geräte
zur Brandbekämpfung

- Für die Bekämpfung von Entstehungsbränden befinden sich in allen Gebäuden der Hochschule Feuerlöscher, die für die entsprechenden Brandklassen geeignet sind. Einige Gebäude sind zusätzlich mit Wandhydranten ausgerüstet.
- Machen Sie sich mit dem Standort und der Bedienung der Löschgeräte in Ihrem Bereich vertraut.
- Der sichere Umgang mit dem Feuerlöscher sollte in angemessenen Abständen geübt werden. Hierzu wird über die Interne Fortbildung regelmäßig eine Unterweisung mit Feuerlöscher-Übung angeboten.

Rauchabzüge:

- Um den Flüchtenden einen rauchfreien Fluchtweg zu ermöglichen, sind in dem betroffenen Gebäude die Rauchabzüge (sofern vorhanden), zu betätigen.
- Hierbei wird kein Alarm ausgelöst und keine Feuerwehr alarmiert!
Auslösung Rauchabzüge: **(Wandkästchen gelb oder orange mit Druckknopf-Taster).**



Sämtliche Personen sind verpflichtet, sich mit Lage und Funktion der Melde- und Löscheinrichtungen der in ihrem Arbeitsbereich befindlichen Melde- und Löscheinrichtungen vertraut zu machen!

g) Verhalten im Brandfall:

- **Ruhe bewahren, keine Panik durch unüberlegtes Handeln!**
- In Sicherheit bringen
- Brand melden via Brandmelder oder Telefonnummer 112 (ggf. 0 oder * vorwählen)
- Gefährdete Personen warnen
- Hilfloose/verletzte Personen mitnehmen
- Aufzug nicht benutzen
- Sammelstelle aufsuchen
- Auf Anweisungen achten

h) Brand melden:

- **Wer** meldet?
- **Was** ist passiert?
- **Wie viele** betroffen/ verletzt?
- **Wo** ist was passiert?
- **Warten** auf Rückfragen!



Feuerwehr
Telefon Nr.: 0-112
*-112

oder



Brandmelder
betätigen

- Bei Wahrnehmung eines Brandes ist unverzüglich die Feuerwehr über Telefon, Handy, Rufnummer 112 oder über Hand-Druckknopfmelder zu alarmieren.
- Bei der Alarmierung über Telefon oder Handy sind die oben aufgeführten W- Punkte zu befolgen.
- Wenn möglich, den Info-Point (Tel. 4010) informieren. So wird sichergestellt, dass die zuständigen Einsatzkräfte der Hochschule verständigt werden.

i) Alarmsignale und Anweisungen beachten

- Das Alarmsignal „Feueralarm“ wird durch einen auf- und abschwellenden Heul-Ton gegeben.
- Das Gebäude ist bei Feueralarm über den nächsten Ausgang umgehend zu verlassen!
- Führungskraft des TFM, Sicherheitsingenieurin oder Brandschutzbeauftragter übernimmt bis zum Eintreffen der Feuerwehr die Einsatzleitung.
- Nach dem Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen.

j) In Sicherheit bringen



Sammelplatz

- Gefahrenbereich über markierte Fluchtwege verlassen
- Aufzüge nicht benutzen
- Behinderte und verletzte Personen mitnehmen
- Hilfsmittel zur Evakuierung behinderter Personen benutzen

Am Sammelplatz beim Vorgesetzten melden.

- Verlassen Sie im Alarm- oder Brandfall das Gebäude über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege und begeben Sie sich zum Sammelplatz.
- Seien Sie bei der Räumung ruhig und besonnen, nicht hektisch.
- Schließen Sie im Brandraum, soweit noch möglich, Fenster und Türen, Türen nicht absperren.
- Versuchen das Labor, die Maschinen oder Einrichtungen stromlos zu schalten, durch Betätigung des NOT-Aus.
- Benutzen Sie bei Feuer oder Verrauchung keine Aufzüge.
- Helfen Sie hilflosen und behinderten Personen beim Verlassen des Gebäudes. In den Gebäuden KA und BB stehen für die Evakuierung körperlich beeinträchtigter Personen Evakuierungsstühle zur Verfügung.
- Fordern Sie alle angetroffenen Personen dazu auf, das Gebäude zu verlassen.
- Verqualmte Räume gebückt oder im Kriechen verlassen. In Bodennähe ist meist noch atembare Luft vorhanden.
- Können Räume wegen starker Rauchbildung im Flur nicht mehr verlassen werden, oder bei versperrem Fluchtweg, verbleiben Sie im Raum, schließen Sie die Türen und machen Sie sich an der nächsten Gebäudeöffnung, am Fenster bemerkbar.
- Am Sammelplatz haben Professoren sowie Lehrbeauftragte die Vollzähligkeit der betroffenen Hochschulangehörigen festzustellen und den Einsatzkräften auf Nachfrage mitzuteilen. Dies ist bei hohen Studierendenzahlen nicht immer möglich. Deshalb gilt die Regel: Dozenten, Lehrbeauftragte und Hochschulmitarbeiter verlassen jeweils als letzte den Hörsaal, Seminar- oder Laborraum und können am Sammelplatz bestätigen, dass der entsprechende Raum leer ist!
- Das Betreten des Gebäudes nach Einsatzende ist erst nach der Freigabe gestattet. Eine Freigabe erfolgt durch die Feuerwehr oder sicherheitstechnische Kräfte der Hochschule (Technischer Leiter, Sicherheitsingenieurin, Brandschutzbeauftragter, Hausmeister). Das Verstummen des Räumungsalarmes ist kein Zeichen der Freigabe!

k) Löschversuche unternehmen

- **Keine unnötige Eigengefährdung riskieren!**
- **Grundsatz: Menschenrettung geht vor Rettung von Sachgütern!**



Feuerlöscher



Wandhydrant mit
Löschschauch



Hinweis auf Löschgerät
oder Löschdecke

- Löschversuche nur durchführen, **ohne sich selbst zu gefährden!**
- Für Löschmaßnahmen stehen in jedem Gebäude geeignete Feuerlöscher und in einigen Gebäuden Wandhydranten mit Löschschauch zur Verfügung.
- Feuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen. Sofern möglich, sind mehrere Feuerlöscher gleichzeitig einzusetzen.
- Personen mit brennender Kleidung am Fortlaufen hindern, sofort auf den Boden legen und Flammen mit Löschdecke, Jacke, Mantel oder durch Wälzen auf dem Boden ersticken. Notfalls einen Feuerlöscher verwenden, möglichst keinen Pulver-Löschler. Vorsicht bei der Verwendung von CO₂-Löschern! (Erstickungsgefahr!). In Laborbereichen mit Personen-Dusche eignet sich diese zum Ablöschen der Person am besten.

i) Besondere Verhaltensregeln

- **Zu KA.450:** die Fluchttür wird nur durch einen ausgelösten Feueralarm zum Öffnen freigegeben. Neben ihr befindet sich ein Handdruckmelder, damit man im Brandfall Alarm auslösen und sie öffnen kann. Die davor befindliche Leinwand fährt im Alarmfall automatisch hoch.
- Weitere Verhaltensregeln für besondere gefährdete Bereiche entnehmen Sie bitte den spezifischen Regelungen der Fakultäten/ Institute.

Diese Brandschutzordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm tritt am 26.06.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Brandschutzordnung vom 27.03.2013 außer Kraft.

Nürnberg, den 26.06.2014

Achim Hoffmann, Kanzler